

15.06% p.a. Callable Barrier Reverse Convertible auf Holcim, Lonza, Sika, UBS Group

Pricing Supplement

SVSP-Bezeichnung: Barrier Reverse Convertible (1230)

Das Pricing Supplement wird weder bei einer schweizerischen Prüfstelle noch bei einer anderen gemäss Artikel 45 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) zuständigen Behörde hinterlegt. Das Produkt darf nur gemäss den jeweiligen Verkaufsbeschränkungen, wie unten dargelegt, angeboten werden.

Diese Finanzinstrumente gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen deshalb nicht der Bewilligung und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko der Emittentin bzw. der Garantin.

Produktbeschreibung

Diese Produkte zeichnen sich durch einen oder mehrere garantierte Coupons, mehrere Barrieren sowie eine – allerdings nur bedingte – Rückzahlung zum Nennwert aus. Die Emittentin hat das Recht auf Vorzeitige Rückzahlung gemäss den Bestimmungen unter „Vorzeitige Rückzahlung“. Hat keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden erfolgt die Bestimmung der Rückzahlung am Ende der Laufzeit in Abhängigkeit von der Kursentwicklung und der Schlussfixierung der jeweiligen Basiswerte: Eine Rückzahlung zum Nennwert ist gewährleistet, solange kein Barriereereignis eingetreten ist. Ist ein Barriereereignis zwar eingetreten, sind aber bei Schlussfixierung alle Basiswerte wieder höher oder gleich wie die jeweiligen Ausübungspreise, wird der Nennwert zurückbezahlt. Ist jedoch ein Barriereereignis eingetreten, sind aber bei Schlussfixierung alle Basiswerte wieder tiefer als der entsprechende Ausübungspreis, erhält der Anleger die Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung oder eine Barabgeltung, die dem Schlussfixierungskurs dieses Basiswerts entspricht (Details siehe "Rückzahlung/Lieferung").

Produktbedingungen

ISIN / Valorennummer / Symbol	CH1391885386 / 139188538 / -
Emissionspreis	100.00% des Nennwerts
Nennwert	CHF 1'000.00
Referenzwährung	CHF; Emission, Handel und Rückzahlung erfolgen in der Referenzwährung
Anfangsfixierung	09. Dezember 2024 (11:41 Uhr Ortszeit Zürich) Holcim Ltd: 09. Dezember 2024, Intraday Lonza Group AG: 09. Dezember 2024, Intraday Sika AG: 09. Dezember 2024, Intraday UBS Group AG: 09. Dezember 2024, Intraday
Liberierung	16. Dezember 2024
Letzter Handelszeitpunkt	09. Dezember 2025 (12:00 Uhr Ortszeit Zürich)
Schlussfixierung	09. Dezember 2025; Schlusskurs an der Referenzbörse
Rückzahlungstag	16. Dezember 2025
Basiswerte	Holcim Ltd (weitere Angaben zum Basiswert unten)
	Spot Referenzpreis CHF 89.60
	Ausübungspreis CHF 89.60 (100.00%*)

Barriere	CHF 58.24 (65.00%*)
Anzahl Basiswerte	11.16071 (Nachkommastellen werden in bar abgegolten, keine Kumulierung)
	* in % des Spot Referenzpreises
Lonza Group AG (weitere Angaben zum Basiswert unten)	
Spot Referenzpreis	CHF 515.30
Ausübungspreis	CHF 515.30 (100.00%*)
Barriere	CHF 334.90 (65.00%*)
Anzahl Basiswerte	1.94062 (Nachkommastellen werden in bar abgegolten, keine Kumulierung)
	* in % des Spot Referenzpreises
Sika AG (weitere Angaben zum Basiswert unten)	
Spot Referenzpreis	CHF 233.80
Ausübungspreis	CHF 233.80 (100.00%*)
Barriere	CHF 152.00 (65.00%*)
Anzahl Basiswerte	4.27716 (Nachkommastellen werden in bar abgegolten, keine Kumulierung)
	* in % des Spot Referenzpreises
UBS Group AG (weitere Angaben zum Basiswert unten)	
Spot Referenzpreis	CHF 28.91
Ausübungspreis	CHF 28.91 (100.00%*)
Barriere	CHF 18.79 (65.00%*)
Anzahl Basiswerte	34.59011 (Nachkommastellen werden in bar abgegolten, keine Kumulierung)
	* in % des Spot Referenzpreises

Barrierebeobachtung	09. Dezember 2024 bis 09. Dezember 2025, kontinuierliche Beobachtung			
Barriereereignis	Ein Barriereereignis liegt vor, wenn der Kurs mindestens eines Basiswertes während der Barrierebeobachtung auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt.			
Coupon	15.0616% p.a. (Auszahlung gemäss "Couponzahlungen"), Modified Following, Unadjusted Sofern ein Rückzahlungstag oder ein Couponzahlungstag (jeweils ein "Massgeblicher Zahlungstag") kein Bankarbeitstag ist, ist Massgeblicher Zahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, es sei denn, der Massgebliche Zahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Massgebliche Zahlungstag der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag. Der an dem betreffenden Massgeblichen Zahlungstag fällige Coupon und gegebenenfalls der darauffolgende Coupon werden bei einer Verschiebung eines Massgeblichen Zahlungstags nicht entsprechend angepasst.			
Couponzahlungen	Vierteljährlich, solange keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden hat			
Couponzahlungstage	Coupon-Zahlungstage	Coupon	Zinsanteil	Prämienanteil
	17. März 2025	3.7654%	0.0639%	3.7015%
	16. Juni 2025	3.7654%	0.0639%	3.7015%
	16. September 2025	3.7654%	0.0639%	3.7015%
	16. Dezember 2025	3.7654%	0.0639%	3.7015%
Vorzeitige Rückzahlung	An jedem Beobachtungstag hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Verpflichtung, das Produkt zu kündigen und am folgenden Vorzeitige Zahlungstag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert plus einem letzten Coupon für die entsprechende Periode, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Details siehe "Couponzahlungen"). Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.			
Beobachtung Vorzeitige Rückzahlung	Beobachtungstage	Vorzeitige Zahlungstage		
	10. März 2025	17. März 2025		
	06. Juni 2025	16. Juni 2025		
	09. September 2025	16. September 2025		
Rückzahlung / Lieferung	Vorausgesetzt, dass keine vorzeitige Rückzahlung (Details siehe "Vorzeitige Rückzahlung") stattgefunden hat, wird am Schlussfixierungstag folgende Regel angewandt: - Ist kein Barriereereignis eingetreten, wird am Rückzahlungstag der Nennwert zurückbezahlt - zuzüglich zum Coupon. - Ist jedoch ein Barriereereignis eingetreten, wird wie folgt zurückbezahlt:			

1. Wenn alle Schlussfixierungen der Basiswerte höher oder gleich wie die entsprechenden Ausübungspreise sind, wird der Nennwert zurückbezahlt. Ausserdem ist am Rückzahlungstag der Coupon fällig.
2. Wenn die Schlussfixierung mindestens eines Basiswerts tiefer als sein Ausübungspreis ist, erfolgt die physische Lieferung der festgelegten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung; dabei werden Nachkommastellen nicht kumuliert und in bar abgegolten. Ausserdem ist am Rückzahlungstag der Coupon fällig.

Parteien

Emittentin	EFG International Structured Finance (Luxembourg) SA, im Namen seines Compartment 1 handelnd (kein Rating)
Garantin	EFG International AG (Moody's Long Term Deposit Rating A3)
Lead Manager & Market Maker	Bank Vontobel AG, Zurich
Berechtigter Anbieter	Bank Vontobel AG, Zurich
Zahl- und Berechnungsstelle	Bank Vontobel AG, Zurich
Depotinhaber	Bank Vontobel AG, Zurich
Trustee & Servicer für den Emittenten	Chartered Investment Germany GmbH, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland
Referenz-Entität	EFG Bank AG, Zurich
Absicherungs-Gegenpartei	Bank Vontobel AG, Zurich
Gegenpartei Securities Agreement	EFG Bank AG, Zurich
Aufsicht	EFG International Structured Finance (Luxembourg) S.A. untersteht weder einer Aufsicht noch wird sie infolge der Emission der Wertpapiere von einer Aufsichtsbehörde reguliert und unterliegt somit nicht der prudentiellen Aufsicht. EFG International AG ist kein Finanzintermediär, der der prudentiellen Aufsicht unterliegt. Sowohl EFG International Structured Finance (Luxembourg) S.A. als auch EFG International AG unterstehen als Gruppengesellschaften der ergänzenden, konsolidierten Gruppenaufsicht der FINMA.

Weitere Informationen

Emissionsvolumen	CHF 450'000, mit Erhöhungsmöglichkeit
Titel	Die Produkte werden in Form von Wertrechten der Emittentin ausgegeben und als Bucheffekten nach dem BEG registriert. Keine Urkunden, kein Titeldruck.
Verwahrungsstelle	SIX SIS AG
Clearing / Settlement	SIX SIS AG, Euroclear Brussels, Clearstream (Luxembourg)
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht (mit Ausnahme des beschränkten Rückgriffs und der Nichtanfechtung, die dem luxemburgischen Recht unterliegen) / Zürich 1, Schweiz
Publikation von Mitteilungen und Anpassungen	Alle die Produkte betreffenden Mitteilungen an die Investoren und Anpassungen der Produktbedingungen (z.B. aufgrund von Corporate Actions) werden unter der zum Produkt gehörenden "Produktgeschichte" auf www.markets.vontobel.com/de-ch publiziert.
Vorzeitige Kündigung	Die Emittentin hat das Recht auf Vorzeitige Rückzahlung gemäss den Bestimmungen unter „Vorzeitige Rückzahlung“. Im Übrigen nur aus steuerlichen oder anderen ausserordentlichen Gründen möglich sowie im Falle keiner ausstehenden Bestände (wie im Programm für Privatplatzierungen näher beschrieben).
Sekundärmarkthandel	Der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über https://markets.vontobel.com/de-ch .
Preisstellung	Die Preisstellung im Sekundärmarkt erfolgt "dirty", d.h. der aufgelaufene Zins ist im Preis inbegriffen.
Kotierung / Zulassung zum Handel	Keine
Minimale Investition	CHF 1'000.00 Nennwert
Minimale Handelsmenge	CHF 1'000.00 Nennwert

Steuerliche Behandlung in der Schweiz

Einkommensteuer	Dieses Produkt gilt nicht als überwiegend einmalverzinslich (NICHT-IUP). Die Coupons bestehen aus zwei Komponenten: Dem Prämienanteil, welcher in der Schweiz als steuerfreier Kapitalgewinn gilt und dem Zinsanteil, welcher in der Schweiz der direkten Bundessteuer unterliegt (Fälligkeitsprinzip).
Verrechnungssteuer	Keine Verrechnungssteuer
Umsatzabgabe	Sekundärmarkttransaktionen unterliegen nicht der schweizerischen Umsatzabgabe. Ist eine Lieferung des Basiswerts vorgesehen, kann jedoch die Umsatzabgabe anfallen.
Allgemeine Hinweise	Transaktionen und Zahlungen im Rahmen dieses Produkts können sonstigen (ausländischen) Transaktionssteuern, Abgaben und/ oder Quellensteuern unterliegen, insbesondere einer

Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code). Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Steuern und Abgaben.

Ausländische Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallen können, sind vom Anleger zu übernehmen.

Die erwähnte Besteuerung ist eine unverbindliche und nicht abschliessende Zusammenfassung der geltenden steuerlichen Behandlung für Privatanleger mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die spezifischen Verhältnisse des Anlegers sind dabei jedoch nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die schweizerische und/oder ausländische Steuergesetzgebung bzw. die massgebliche Praxis schweizerischer und/oder ausländischer Steuerverwaltungen jederzeit ändern oder weitere Steuer- oder Abgabepflichten vorsehen können (möglicherweise sogar mit rückwirkender Wirkung).

Potentielle Anleger sollten die steuerlichen Auswirkungen von Kauf, Besitz, Verkauf oder Rückzahlung dieses Produkts in jedem Fall durch ihre eigenen Steuerberater prüfen lassen, insbesondere die Steuerauswirkungen unter einer anderen Rechtsordnung.

Basiswertbeschreibung

Lonza Group AG	Bezeichnung und Typ:	Lonza Group AG, Namenaktie
	Firma und Domizil:	Lonza Group AG, Münchensteinerstrasse 38, CH-4002 Basel
	Identifikation:	ISIN CH0013841017 / Bloomberg <LONN SE Equity>
	Referenzbörse:	SIX Swiss Exchange
	Terminbörse:	Eurex; die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen eine andere Terminbörse bestimmen
	Wertentwicklung:	Abrufbar unter www.six-swiss-exchange.com
	Übertragbarkeit:	Richtet sich nach den Statuten der Lonza
	Geschäftsberichte:	Abrufbar unter www.lonzagroup.com
Holcim Ltd	Bezeichnung und Typ:	Holcim Ltd, Namenaktie
	Firma und Domizil:	Holcim Ltd, Zürcherstrasse 156, CH-8645 Jona
	Identifikation:	ISIN CH0012214059 / Bloomberg <HOLN SE Equity>
	Referenzbörse:	SIX Swiss Exchange
	Terminbörse:	Eurex; die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen eine andere Terminbörse bestimmen
	Wertentwicklung:	Abrufbar unter www.six-swiss-exchange.com
	Übertragbarkeit:	Richtet sich nach den Statuten der Holcim
	Geschäftsberichte:	Abrufbar unter www.lafargeholcim.com
Sika AG	Bezeichnung und Typ:	Sika AG, Namenaktie
	Firma und Domizil:	Sika AG, Zugerstrasse 50, CH-6341 Baar
	Identifikation:	ISIN CH0418792922 / Bloomberg <SIKA SE Equity>
	Referenzbörse:	SIX Swiss Exchange
	Terminbörse:	Eurex; die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen eine andere Terminbörse bestimmen
	Wertentwicklung:	Abrufbar unter www.six-swiss-exchange.com
	Übertragbarkeit:	Richtet sich nach den Statuten der Sika
	Geschäftsberichte:	Abrufbar unter www.sika.com
UBS Group AG	Bezeichnung und Typ:	UBS Group AG, Namenaktie
	Firma und Domizil:	UBS Group AG, Bahnhofstrasse 45, 8098 Zürich
	Identifikation:	ISIN CH0244767585 / Bloomberg <UBSG SE Equity>
	Referenzbörse:	SIX Swiss Exchange
	Terminbörse:	Eurex; die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen eine andere Terminbörse bestimmen
	Wertentwicklung:	Abrufbar unter www.six-swiss-exchange.com
	Übertragbarkeit:	Richtet sich nach den Statuten der UBS Group
	Geschäftsberichte:	Abrufbar unter www.ubs.com

Gewinn- und Verlustaussichten

Ein möglicher Gewinn ergibt sich aus den garantierten festen Coupons. Der maximale Gewinn ist jedoch nach oben begrenzt, da höchstens der Nennwert zuzüglich der Coupons ausbezahlt wird.

Die Emittentin hat das Recht das Produkt vorzeitig zurückzubezahlen (Details siehe „Vorzeitige Rückzahlung“).

Diese Produkte haben nur eine durch die einzelnen Barrieren definierte und damit nur bedingte Rückzahlung in Höhe des Nennwerts: Ist ein Barriereereignis eingetreten, entfällt der garantierte Rückzahlungsanspruch in Höhe des Nennwerts unmittelbar. Der Anleger sollte beachten, dass dieser Fall während der massgeblichen Barrierebeobachtung (Zeitperiode bzw. Zeitpunkt(e)) eintreten kann. Demnach sind die Risiken erheblich, sie entsprechen - bei nach oben begrenzten Gewinnchancen - weitgehend den Risiken einer Direktanlage in den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Je tiefer der Schlusskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung unter seinem Ausübungspreis ist, desto grösser ist der erlittene Verlust. Mit Ausnahme der Couponzahlungen kann der Maximalverlust im Extremfall (bei einem Schlusskurs des Basiswerts von Null) zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Selbst bei einer positiven Kursentwicklung der Basiswerte und auch ohne Barriereereignis kann der Kurs des Produkts während der Laufzeit deutlich unter dem Emissionspreis notieren. Potentielle Investoren sollten beachten, dass sich nicht nur Kursveränderungen der Basiswerte, sondern auch andere Einflussfaktoren negativ auf den Wert von Produkten auswirken können.

Bedeutende Risiken für Anleger

Währungsrisiken

Wenn der oder die Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Produkts lauten, sollten Anleger berücksichtigen, dass damit Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung oder Währungen abhängt. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Produkte (Quanto-Struktur).

Marktrisiken

Die allgemeine Marktentwicklung von Effekten ist insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko), abhängig. Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätze, Preisen von Rohwaren oder entsprechende Volatilitäten können die Bewertung des Basiswerts bzw. des Produkts negativ beeinflussen.

Störungsrisiken

Darüber hinaus besteht auch das Risiko von Marktstörungen (wie z.B. Handels- oder Börsenunterbrechungen oder Handelseinstellung), Abwicklungsstörungen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte und/oder deren Börsen oder Märkte, die während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Produkte auftreten. Solche Ereignisse können sich auf den Rückzahlungszeitpunkt und/oder den Wert der Produkte auswirken.

Im Falle von Handelsbeschränkungen, Sanktionen und ähnlichen Ereignissen ist die Emittentin berechtigt, zum Zwecke der Berechnung des Wertes des Produkts nach eigenem Ermessen die Basiswerte zu ihrem zuletzt gehandelten Preis, zu einem nach eigenem Ermessen festzulegenden oder gar wertlosen Marktwert einzubeziehen und/oder zusätzlich die Preisgestaltung im Produkt auszusetzen oder das Produkt vorzeitig zu liquidieren.

Sekundärmarktrisiken

Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig An- und Verkaufskurse zu stellen. Es besteht jedoch weder seitens der Emittentin noch des Lead Managers eine Verpflichtung gegenüber Anlegern zur Stellung von Kaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Effektenvolumina und es gibt keine Garantie für eine bestimmte Liquidität bzw. einen bestimmten Spread (d.h. Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreisen), weshalb Anleger nicht darauf vertrauen können, dass sie die Produkte zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Emittentenrisiko

Der Wert der Produkte ist nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte abhängig, sondern auch von der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Garantin, die sich während der Laufzeit des Produkts ändern kann. Der Anleger ist dem Risiko des Ausfalls der Emittentin und der Garantin ausgesetzt.

Die einzige Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Beschaffung von Geld durch die Ausgabe von Wertpapieren zum Zwecke des Erwerbs von Vermögenswerten oder der Übernahme von Risiken in Bezug auf Vermögenswerte im Allgemeinen. Gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 22. März 2004 über die Wertpapierverbriefung in seiner geänderten Fassung, sind die Ansprüche der Inhaber eines Wertpapiers (die "Wertpapierinhaber") gegen die Emittentin auf das Nettovermögen des Compartments beschränkt. Das Nettovermögen des Compartments besteht aus (i) den Basiswerten und (ii) einem Geldkonto mit einem anfänglichen Geldkontobetrag von Null (das "Compartment-Vermögen"). Abgesehen von den vorstehend beschriebenen Fällen verfügt die Emittentin über keinerlei Mittel, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Wenn das Compartment-Vermögen nicht ausreicht, besteht das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, und die Wertpapierinhaber können einen Verlust erleiden. Der Anspruch der Anleger ist auf das Compartment-Vermögen beschränkt. Insbesondere haben die Anleger keinen Rückgriff/Anspruch auf andere Vermögenswerte von EFG International Structured Finance (Luxembourg) S.A., einschliesslich der Vermögenswerte anderer Compartments oder der allgemeinen Vermögenswerte von EFG International Structured Finance (Luxembourg) S.A., die nicht dem Compartment zugeordnet sind.

Während der Laufzeit der Wertpapiere sind die Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung fälliger Beträge oder auf Lieferung des Basiswerts aus den Wertpapieren nachrangig gegenüber (i) der Erfüllung etwaiger gesetzlich privilegierter Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, insbesondere bestehender Steuerverbindlichkeiten der Emittentin (falls vorhanden), soweit diese fällig und zahlbar sind, und (ii) der Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment, insbesondere etwaiger Verwaltungskosten und der

Servicegebühr. Derartige Ansprüche sind gegenüber den Ansprüchen der Wertpapierinhaber vorrangig. Die Zahlung oder Lieferung solcher Beträge verringert die Beträge, die der Emittentin für Zahlungen an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie ein insolvenzfestes Organ ist, aber sie ist unter keinen Umständen insolvenzsicher. Sollte die Gesellschaft aus irgendeinem Grund ihren Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht nachkommen, könnte ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden. Unter solchen Umständen besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber einen Verlust erleiden.

Die Wertpapierinhaber können konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger der Gesellschaft ausgesetzt sein, deren Ansprüche nicht im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Compartments entstanden sind, wenn ausländische Gerichte, die für die einem Compartments zugeordneten Vermögenswerte der Gesellschaft zuständig sind, die Trennung von Vermögenswerten und den begrenzten Rückgriff in dieser Hinsicht nicht anerkennen.

Die Emittentin hat Verträge mit einer Reihe von Dritten geschlossen, die sich bereit erklärt haben, eine Reihe von Dienstleistungen in Bezug auf das Compartment-Vermögen zu erbringen. Insbesondere die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Verwahrstelle haben sich verpflichtet, Dienstleistungen in Bezug auf das Compartment-Vermögen zu erbringen. Sollte ein solcher Dritter seinen Verpflichtungen aus einer entsprechenden Vereinbarung nicht nachkommen, kann dies für die Wertpapierinhaber nachteilige Auswirkungen haben.

Verkaufsrestriktionen

Für den Wiederverkauf gekaufte Produkte dürfen in einer Rechtsordnung nicht angeboten werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Emittent verpflichtet wäre, in der betreffenden Rechtsordnung eine weitere Dokumentation zu dem Produkt anzumelden.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen dürfen nicht als definitive Richtlinie dafür aufgefasst werden, ob dieses Produkt in der betreffenden Rechtsordnung verkauft werden darf. In anderen Rechtsordnungen können zusätzliche Einschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder das Halten dieses Produkts gelten. Anleger in diesem Produkt sollten sich vor dem Weiterverkauf des Produkts von Fachleuten beraten lassen.

Schweiz

Das Angebot der Effekten in der Schweiz ist von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Prospektes gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) ausgenommen. Die Produktdokumentation wurde von keiner Prüfstelle gemäss Artikel 52 FIDLEG geprüft, genehmigt oder bei einer solchen eingereicht.

Soweit im Pricing Supplement angegeben, dürfen die unter diesem Programm für Privatplatzierungen zu begebenden Effekten nicht in der Schweiz angeboten werden, ausser an professionelle Kunden gemäss Artikel 4 FIDLEG bzw. dürfen die Effekten nicht Kunden in der Schweiz angeboten werden, die als Privatkunden im Sinne von Artikel 4 FIDLEG gelten und denen gemäss Artikel 58 FIDLEG ein Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden muss und ausschliesslich nach Massgabe aller sonstigen geltenden Gesetze und Verordnungen.

USA, US-Personen

Die Effekten sind und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (dem „Securities Act“) registriert und dürfen weder in den USA noch an US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) verkauft oder ihnen angeboten werden.

Weder der Handel mit den Effekten noch die Richtigkeit oder Angemessenheit des Basisprospekts wurden oder werden von der Commodity Futures Trading Commission (Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) der USA im Rahmen des Commodity Exchange Act (Warenbörsengesetz) oder einer anderen staatlichen Wertpapierkommission genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt darf in den USA weder genutzt noch verteilt werden.

Die Effekten werden weder direkt noch indirekt innerhalb der USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Anbieter muss sich verpflichten, die Effekten im Rahmen seiner Vertriebsaktivitäten zu keiner Zeit in den USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) anzubieten oder zu verkaufen.

Der hier verwendete Begriff „USA“ bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitzungen, die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden und Institutionen.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erklärt jeder Effektenanbieter und sichert zu, dass er in dem betreffenden Mitgliedstaat zu keiner Zeit ein öffentliches Angebot für Effekten abgegeben hat und abgeben wird, die Gegenstand des in diesem Programm für Privatplatzierungen vorgesehenen Angebots, wie im Pricing Supplement festgelegt, sind, mit Ausnahme von:

- (a) Angeboten an Personen, die in der Prospektverordnung als qualifizierte Anleger definiert wurden, oder
- (b) Angeboten unter anderen Umständen, die unter Artikel 1 (3), 1 (4) und/oder 3 (2) (b) der Prospektverordnung fallen,

sofern ein solches Angebot von Effekten den Emittenten oder Lead Manager nicht dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Verbot des Angebots an Privatanleger im EWR

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums sichert jeder Anbieter von Wertpapieren zu und erklärt, dass er die Wertpapiere, die Gegenstand des in diesem Privatplatzierungsprogramm vorgesehenen und durch das Pricing Supplement ergänzten Angebots sind, keinem Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum angeboten hat und anbieten wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung, bezeichnet der Ausdruck "Privatanleger" eine Person, die eine (oder mehrere) der folgenden Personen ist:

- (a) ein Privatanleger im Sinne von den in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in ihrer geänderten Fassung, "MiFID II") definierten Begriffsbestimmungen; oder

- (b) ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 in ihrer geänderten Fassung, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der MiFID II gelten würde; oder
- (c) kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „Angebot“ in Bezug auf Effekten in einem Mitgliedstaat die Mitteilung in jeglicher Form und auf jegliche Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Effekten enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Effekten zu entscheiden, und der Begriff „Prospektverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 und schliesst alle relevanten Durchführungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat ein.

Vereinigtes Königreich

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum sind im Hinblick auf das Vereinigte Königreich folgende Punkte zu beachten.

Jeder Anbieter der Produkte ist verpflichtet, zu erklären und zuzusichern, dass:

- (a) er im Hinblick auf Produkte mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, (i) eine Person ist, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder Veräusserung von Anlagen (als Eigenhändler oder Vermittler) umfasst und (ii) die Produkte ausschliesslich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern, wenn die Ausgabe der Produkte andernfalls einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000 („FSMA“) durch den Emittenten darstellen würde;
- (b) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 der FSMA), die er im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Produkten erhalten hat, nur unter solchen Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf den Emittenten oder (gegebenenfalls) den Garanten anwendbar ist und
- (c) er bei allen seinen Handlungen in Bezug auf Produkte, soweit sie in, aus oder im Zusammenhang mit Grossbritannien erfolgen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

Weitere Risikohinweise und Verkaufsrestriktionen

Bitte beachten Sie die weiteren, im Programm für Privatplatzierungen aufgeführten detaillierten Risikofaktoren und Verkaufsrestriktionen.

Rechtliche Hinweise

Produktdokumentation

Dieses Dokument (" Pricing Supplement ") enthält die endgültigen Bedingungen für das Produkt. Dieses Dokument wurde nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 35 ff. FIDLEG erstellt.

Das Pricing Supplement stellt zusammen mit dem "EFG International Structured Finance Private Placement Programme for the Issuance of Securities" in der jeweils gültigen Fassung ("Programm für Privatplatzierung"), welche in englischer Sprache verfasst sind (Fremdsprachenversionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar), die gesamte Dokumentation für dieses Produkt (das "Programm") dar und dementsprechend sollte das Pricing Supplement immer im Zusammenhang mit dem "Programm für Privatplatzierung" und allfälligen Nachträgen zu diesem gelesen werden. Definitionen, die im Pricing Supplement verwendet werden, aber hier nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im Programm für Privatplatzierung gegeben wird. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Pricing Supplement und dem Programm für Privatplatzierung haben die Bestimmungen des Pricing Supplements Vorrang. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schreib- und Rechenfehler oder andere offensichtliche Irrtümer in diesem Pricing Supplement und den Bedingungen zu berichtigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen sowie widersprüchliche oder unvollständige Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleger zu ändern oder zu ergänzen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Produkt zu emittieren. Das Programm ist bei EFG International Structured Finance (Luxembourg) S.A., 28 Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxembourg, Grossherzogtum Luxemburg (Telefonnummer +352 26 44 91). Die Emittentin lehnt ausdrücklich jede Haftung für Veröffentlichungen auf anderen Internetplattformen ab. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt werden mit ihrer Publikation, wie im Programm für Privatplatzierungen beschrieben, rechtsgültig. Bei der Ersetzung des Programms für Privatplatzierungen durch eine Folgeversion des Programms für Privatplatzierungen ist das Pricing Supplement zusammen mit der letzten gültigen Folgeversion des Programms für Privatplatzierungen (jeweils ein "Folgeprogramm für Privatplatzierungen") zu lesen, die entweder (i) das Programm für Privatplatzierungen ersetzt hat, oder (ii) falls bereits ein oder mehrere Folgeprogramme für Privatplatzierungen erstellt wurden, ist das letzte Folgeprogramm für Privatplatzierungen und der Begriff Programme entsprechend auszulegen. Die Emittentin stimmt der Verwendung des Programms für Privatplatzierungen (einschliesslich etwaiger nachfolgender Programme für Privatplatzierungen) zusammen mit dem jeweiligen Pricing Supplement im Zusammenhang mit einem Angebot der Produkte durch einen Finanzintermediär zu, der zur Abgabe solcher Angebote berechtigt ist.

Weitere Hinweise

Die Aufstellung und Angaben stellen keine Empfehlung auf den aufgeführten Basiswert dar; sie dienen lediglich der Information und stellen weder eine Offerte oder Einladung zur Offertstellung noch eine Empfehlung zum Erwerb von Finanzprodukten dar. Indikative Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Angaben ersetzen nicht die vor dem Eingehen von Derivatgeschäften in jedem Fall unerlässliche Beratung. Nur wer sich über die Risiken des abzuschliessenden Geschäftes zweifelsfrei im Klaren ist und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls eintretenden Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Weiter verweisen wir auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die auf Anfrage erhältlich ist.

